

Jugendordnung des SV Poseidon Limburg e. V.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend SV Poseidon Limburg sind Vereinsmitglieder des SV Poseidon Limburg e. V. (SVPL), die sich aus folgenden Gruppen zusammensetzen können:

- Kinder (0 bis 13 Jahre)
- Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
- Heranwachsende (18 bis zum vollendeten 21. Lebensjahr)
- Gewählte oder berufene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung oder des Vorstandes.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des SVPL führt und verwaltet sich eigenständig; dies betrifft auch eigene Mittel. Die Verwendung ihr, durch den SVPL zur Verfügung gestellter Mittel unterliegt dem Einspruchsrecht des Vorstandes. Über den Jugendwart ist jederzeit und in jeder ordentlichen Versammlung der Mitglieder oder des Vorstandes Rechenschaft über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel abzulegen.

Zentrale Aufgaben sind:

- a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung sowie von Bildung und Geselligkeit;
- b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
- d) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen;
- e) Förderung einer positiven und sportlich fairen Atmosphäre.

Die Jugend des SVPL richtet sich in Ihrer Tätigkeit an der Satzung des SVPL aus und verpflichtet sich, insbesondere in der Außenvertretung, die Vereinsinteressen zu wahren. Sie unterliegt den Rahmenvorgaben des SVPL.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereins-Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (siehe §1) zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des SVPL.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, inkl. eines Kassenberichts
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- Ideen für die Arbeit des Jugendausschusses entwickeln
- Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung

Die ordentliche Jugendversammlung findet kalenderjährlich mindestens einmal statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge per Aushang angekündigt.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 30% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf mehrheitlichen Antrag des Vorstands des SVPL.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- einem vom Vorstand berufenen Jugendwart oder der Jugendwartin mit einer gleichberechtigten Stimme
- dem/der Kassenwart/in im Alter von mindestens 14 Jahren
- dem/der Schriftführer/in
- dem/ der Jugendsprecher/in
- maximal zwei (nicht zwingend erforderlichen) Beisitzern

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendvorhaben des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Aufgaben des Jugendausschusses sind die Planung von Jugendaktivitäten und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

Der Vereinsjugendausschuss ist berechtigt, ein Mitglied seines Gremiums als nicht stimmberechtigtes Mitglied zu Vorstandssitzungen des SV Poseidon Limburg zu entsenden.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.

Die Treffen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 12. Lebensjahr wählbar. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres endet die Mitwirkungsfähigkeit. Der Vereinsjugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

In Absprache mit dem Vereinsjugendausschuss können weitere Personen oder Juniorteams konkrete, meist temporäre Projektvorhaben durchführen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Insofern diese Änderungen Auswirkungen auf den SVPL haben oder Regelungen beinhalten, die die Verwendung zur Verfügung gestellter Mittel betreffen, unterliegen diese Änderungen dem Genehmigungsvorbehalt des SVPL und seinen Gremien.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch Vorstandsbeschluss vom 16. Februar 2007 in Kraft und wurde mit Beschluss der Jugendversammlung vom 16. Juni 2012 geändert.